

Stellungnahme

Eingebracht von: Leisser, Daniel
Eingebracht am: 06.11.2020

Mag. Daniel Leisser, BA, LL.M
Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für
Berufstätige
Brünner Straße 72
A-1210 Wien
daniel.leisser@abendgymnasium.at
datenschutz.wien@abendgymnasium.at
Tel: 01 / 892 54 33
Fax: 01 / 8925433-913

Per E-Mail voraus
begutachtung@parlament.gv.at
begutachtung@bmbwf.gv.at

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 6. November 2020

Betrifft: Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Bezug: 2020-0.348.580

Betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS-Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, nehme ich wie folgt Stellung:

Das Gesetzesvorhaben wird vorbehaltlich einer transparenten Kommunikation der zu treffenden Maßnahmen und der Präzisierung des Begriffs des Datenschutzbeauftragten an den Schulstandorten begrüßt und befürwortet.

Durch das Gesetzesvorhaben sollen vier Ziele verwirklicht werden:

- (1) Erhöhung des Datenschutzes durch Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) und exakte Definition von Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO;
- (2) Datengrundlage für die evidenzbasierte Bildungssteuerung;
- (3) Implementierung von ersten Grundlagen für die Ausstellung von elektronischen Studierendenausweisen;
- (4) Weitere Integration der Fachhochschulen in den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen.

Nachfolgende Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf Punkt 1, insbesondere auf § 4 Abs. 1 des Gesetzesvorhabens, der eine exakte Definition von Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO darstellen soll:

„Allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 4. (1) Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO

1. für die Evidenzen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und Studierenden an den Bildungseinrichtungen sind deren Leiterinnen oder Leiter im Sinne des § 2 Z 8 und 10,
2. bezüglich der Einrichtungen gemäß § 2 Z 4 lit. e deren Erhalterin sowie
3. bezüglich der Evidenzen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 Abs. 3 und 4 die zuständige Bildungsdirektorin oder der zuständige Bildungsdirektor“ (meine Hervorhebung).

Während der Begriff des Verantwortlichen nunmehr die notwendige Präzisierung erfahren hat, bleibt die Rolle und rechtliche Stellung von am Schulstandort durch Schulleiter und Schulleiterinnen bestellten Datenschutzbeauftragten gänzlich unbestimmt. So finden sich in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben die Bereiche lokaler Verantwortlichkeit der jeweiligen Bildungseinrichtung, die nachfolgende Bereiche umfassen:

- Lokale Datenverarbeitung und dabei insbes. Rechtmäßigkeit, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Erhebung (nach Art. 5 f DSGVO);
- Betroffenenrechtsanfragen, wie zB Auskunfts-, Richtigstellung- und Löschungsanfragen, beantworten (nach Art. 15 ff DSGVO);
- Meldung von gegebenenfalls auftretenden Datenschutzverletzungen (nach Art. 33 f DSGVO).

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die „Schulleiterinnen und Schulleiter [...] dabei von den Datenschutzbeauftragten unterstützt [werden], die von den Bildungsdirektionen für jedes Bundesland eingerichtet wurden.“ Die Einrichtung der neun Datenschutzbeauftragten als übergeordnete rechtliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulleiterinnen und Schulleiter war ein notwendiger und begrüßenswerter Schritt.

Die Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts an den Schulstandorten führte jedoch auch zur Bestellung von lokalen Datenschutzbeauftragten durch die Schulleiter und Schulleiterinnen. Solche lokale Datenschutzbeauftragte waren teils maßgeblich an der Anpassung des

Schulbetriebs an die neuen datenschutzrechtlichen Gegebenheiten beteiligt, wenn nicht sogar alleine dafür zuständig. Gänzlich unbeachtet geblieben sind im vorliegenden Gesetzesentwurf die Spezifika dieser lokalen Datenschutzbeauftragten, die also die Pflichten eines Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Dienst erfüllen, aber nicht vom vorliegenden Gesetzesvorhaben erfasst sind.

Zu den weithin anerkannten Bestellungskriterien von Datenschutzbeauftragten in den Bildungsdirektionen oder an den Schulstandorten gehören:

- (1) Vorliegen der beruflichen Qualifikation;
- (2) Vorliegen des Fachwissens im Bereich des Datenschutzrechts und der datenschutzrechtlichen Praxis;
- (3) Vorliegen der Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung iSd Datenschutz-Grundverordnung.

Lokale Datenschutzbeauftragte an den Schulstandorten sind so de facto zuständig, nicht aber verantwortlich iSd § 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesvorhabens.

Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus der Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leiterin bzw dem jeweiligen Leiter der Bildungseinrichtung, an dem der Datenschutzbeauftragte seinen Dienst versieht. Zu den lokalen Verantwortlichkeiten der Bildungseinrichtungen gehören den Erläuterungen zufolge:

- (1) Lokale Datenverarbeitung und dabei insbes. Rechtmäßigkeit, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Erhebung (nach Art. 5 f DSGVO);
- (2) Betroffenenrechtsanfragen, wie zB Auskunfts-, Richtigstellung- und Löschungsanfragen, beantworten (nach Art. 15 ff DSGVO);
- (3) Meldung von gegebenenfalls auftretenden Datenschutzverletzungen (nach Art. 33 f DSGVO).

Zwar ist der Begriff des Verantwortlichen normativ wohl mit der Schulleitung gleichzusetzen, faktisch werden aber ein Großteil der angeführten Pflichten von lokalen Datenschutzbeauftragten mitbesorgt. Es bedarf also einer gesetzgeberischen Korrektur des status quo, um die Rolle der lokalen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf ihre rechtliche Stellung, ihre Pflichten und ihre besoldungsrechtlichen Ansprüche zu regeln. Eine solche Regelung ist va notwendig, da durch eine dann zu erfolgende Umqualifizierung von lokalen Datenschutzbeauftragten an Schulstandorten zu „datenschutzrechtlichen Beratern“, „Datenschutzkoordinatoren“ oder „Datenschutzadministratoren“ weitaus komplexere Sachverhalte zu erwarten sind. Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Datenschutzbeauftragten unterstützt werden sollen. Unbestimmt bleibt jedoch, welche praktische Unterscheidung zwischen einer unterstützenden Tätigkeit, einer beratenden Tätigkeit, einer koordinierenden Tätigkeit oder einer administrierenden Tätigkeit zu treffen ist. Es wird daher angeregt, die Rolle der Datenschutzbeauftragten in den Bildungsdirektionen und den faktisch vorhandenen lokalen Datenschutzbeauftragten an den Schulstandorten so zu konkretisieren, dass die bestehenden Lücken geschlossen werden können. Eine solche Regelung ist mE auch notwendig, da davon auszugehen ist, dass nur die wenigsten

lokalen Datenschutzbeauftragten alle angeführten Bestellungskriterien aufweisen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung kritisch zu sehen.

Es bedarf daher einer transparenten Kommunikation der konkret zu treffenden Maßnahmen und einer Präzisierung des Begriffs des Datenschutzbeauftragten an den Schulstandorten, um das Gesetzesvorhaben an die Praxis der Schulstandorte anzunähern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Daniel Leisser